

2. Auch bei Bejahung der ersten Frage und im Fall einer Einstufung als Beschäftigungsbedingung im Sinne vom Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung: Handelt es sich um einen Unterschied in der Besoldung, der durch sachliche Gründe gerechtfertigt wird?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 29. Mai 2017 — Marle Participations SARL/Ministre de l'Économie et des Finances

(Rechtssache C-320/17)

(2017/C 269/14)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Marle Participations SARL

Beklagter: Ministre de l'Économie et des Finances

Vorlagefrage

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird gebeten, über die Frage zu entscheiden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Vermietung eines Gebäudes durch eine Holdinggesellschaft an eine Tochtergesellschaft einen direkten oder indirekten Eingriff in die Verwaltung dieser Tochtergesellschaft darstellt, der bewirkt, dass der Erwerb und das Halten von Anteilen an dieser Tochtergesellschaft den Charakter wirtschaftlicher Tätigkeiten im Sinne der Richtlinie vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ⁽¹⁾ erlangen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien), eingereicht am 6. Juni 2017 — Neli Valcheva/Georgios Babanarakis

(Rechtssache C-335/17)

(2017/C 269/15)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Neli Valcheva

Kassationsbeschwerdegegner: Georgios Babanarakis

Vorlagefrage

Ist der in Art. 1 Abs. 2 Buchst. a und Art. 2 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ⁽¹⁾ des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung verwendete Begriff „Umgangsrecht“ dahin auszulegen, dass er nicht nur den Umgang zwischen den Eltern und dem Kind, sondern auch den Umgang mit anderen Verwandten als den Eltern, nämlich den Großeltern, umfasst?

⁽¹⁾ ABl. 2003, L 338, S. 1.